

Einwilligung zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

schau nicht weg



Aufgrund der in 2023 angepassten Vereinbarung, die das Landesjugendamt Schleswig-Holstein gemäß §§ 8a, 72a und 4 SGB VIII mit der DLRG-Jugend Schleswig-Holstein als Träger der freien Jugendhilfe zum Kinderschutz geschlossen hat, ist die DLRG-Jugend Schleswig-Holstein im DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. dazu verpflichtet, nun auch von minderjährigen Ehrenamtlichen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis einzusehen.

Personen ab 14 Jahre können ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Dafür ist kein Einverständnis der Eltern/Sorgeberechtigten nötig.

Die Einwilligung zur Einsichtnahme (Datenschutz) darf aber erst ab 16 Jahren von Jugendlichen selbst gegeben werden. Das bedeutet, dass die Eltern/Sorgeberechtigten einwilligen müssen, wenn der freie Träger in das erweiterte Führungszeugnis einer 14- oder 15-jährigen Person Einsicht nehmen möchte.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn

Name der ehrenamtlichen Person

dem freien Träger der Jugendhilfe:

DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Name des Vereins

gemäß § 72 a SGB VIII i.V.m. §§ 30, 30a BZRG ein auf sie/ihn lautendes erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Die Datenschutzbestimmungen sind, insbesondere nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu beachten.

